



A 13285 / 14

Auflagen zur vorläufigen Bewilligung des Fressplatzteilers „freitragend“ für Grossvieh

1. Die vorläufige Bewilligung ist nur gültig für den Einsatz des Fressplatzteilers bei Milchvieh.
2. Die lichte Weite zwischen zwei Fressplatzteilern muss mindestens den Fressplatzbreiten aus Anhang 1, Tabelle 1 der Tierschutzverordnung entsprechen.
3. Auf der den Tieren zugewandten Seite der Einrichtung dürfen keine Kanten oder Schrauben vorstehen, an denen sich die Tiere verletzen können.